

Warenart	Einfuhrregelung	Erläuterung	Zuständige Behörde	Fundstelle
Produktstandards für verschiedene Waren (Produktsicherheit 2018/1)				
<p>Carbide des Calciums, Zündhölzer, Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben, bestimmte Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk, bestimmte Garne aus Baumwolle, bestimmte Glaswaren für Kinder, flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl, bestimmte Waren aus nichtrostendem Stahl, Rohre und Profile aus Eisen oder Stahl und anderen Metallen Rohrformstücke, Waren aus Aluminium für Tabletten, bestimmte Schrauben und Gewinde, bestimmte Maschinen und Apparate, Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge, Einwegfeuerzeuge (Auswahl)</p>	TAREKS-Einfuhrgenehmigung	<p>Hinweis: Für spezielle Warengruppen wie CE-kennzeichnungspflichtige Waren, Maschinen, Spielzeuge, Baustoffe etc. existieren spezielle Produktsicherheitsverordnungen (siehe Produktsicherheit 2018/9 ff.). Es ist dennoch möglich, dass eine Ware unter mehrere Produktsicherheitsverordnungen fällt.</p> <p>Für den Import der in Anhang 1 beschriebenen Waren muss der Importeur vor Abgabe der Einfuhrzollanmeldung um eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung ersuchen.</p> <p>TAREKS ist ein webbasiertes Einfuhrgenehmigungsportal, über das der Antrag des Wirtschaftsbeteiligten - in diesem Fall an das Turkish-Standards-Institut - weiterleitet wird. Die Bearbeitungsdauer liegt bei wenigen Sekunden bis hin zu mehreren Tagen, je nachdem, ob ein Risiko vorliegt und entsprechende Kontrollen angeordnet werden oder dem Teilnehmer unmittelbar eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung zugesprochen werden kann.</p> <p>Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU erhalten grundsätzlich freien Zugang auf den türkischen Markt, müssen jedoch wie alle anderen Waren zunächst via TAREKS angemeldet werden (Art. 6 Abs. 1). In der Regel wird für EU-Waren mit A.TR-Warenverkehrsbescheinigung unmittelbar eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung erteilt. Die türkischen Kontrollbehörden behalten sich jedoch vor, jederzeit bzw. stichprobenartig, Kontrollen durchzuführen, insbesondere um festzustellen, ob die eingeführten Waren die technisch- harmonisierten Vorschriften einhalten (Art. 6 Abs. 2). Wird eine Waren- oder Dokumentenkontrolle angeordnet, muss der Importeur den Nachweis der Konformität erbringen, z.B. mit Bescheinigungen über die Einhaltung von internationalen Normen wie ISO, CEN, IEC, CENLEC und ETSI. Die Kontrollbehörde ist berechtigt, die Waren in unabhängigen Laboren testen zu lassen. Die Kosten hierfür muss der Importeur tragen (Artikel 9).</p> <p>Eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung ist in bestimmten Fällen nicht erforderlich, z.B. wenn der Importeur subventioniert wird und im Besitz eines staatlichen Förderscheins ist oder die Ware zwar der Zolltarifnummer nach von Anhang 1 erfasst wird, aber die aufgeführte Warenbeschreibung/der Verwendungszweck nicht zutrifft. In diesen Fällen kann der Importeur unmittelbar eine Zollanmeldung abgeben und darin den Ausnahmetatbestand mit einer speziellen Codierung und Begründung geltend machen (Art. 11).</p> <p>Im Übrigen ist die unmittelbar oder nach einer bestandenen Kontrolle ausgestellte TAREKS-Einfuhrgenehmigung bei der Einfuhrabfertigung anzugeben.</p>	<p>Turkish-Standards-Institution https://www.tse.org.tr/</p>	<p>Artikel 4 Anhang 1</p>

Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse aus Japan (Produktsicherheit 2018/2)				
Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, Waren pflanzlichen Ursprungs, Waren der Lebensmittelindustrie (Kapitel 1 bis 24, ausgenommen Kapitel 6)	Konformitätsbescheinigung	Die Produktsicherheits-Einfuhrverordnung 2018/2 bestimmt, dass bei der Einfuhr von Waren mit oder ohne japanischem Ursprung, die nach dem 11.03.2011 aus Japan exportiert wurden, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit der Kontrollbehörden zu untersuchen sind und stets einer Freigabe der Atomenergiebehörde bedürfen.	Landwirtschaftsministerium http://www.tarim.gov.tr/ Forstwirtschaftsministerium http://www.ormansu.gov.tr/ Alkohol- und Tabak Institut www.tapdk.gov.tr/ Gesundheitsministerium www.saglik.gov.tr/ Atomenergiebehörde www.taek.gov.tr/	Artikel 1
Abfall, Recycling, Umweltschutz (Produktsicherheit 2018/3)				
Schlacken, Aschen und Rückstände, die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten; In Primärformen umgewandelte Kunststoffabfälle, -reste, -pulver, -granulate und ähnliche Abfälle. Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen; Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren; Glas-Abfall, Gebrauchte Batterien, Blei enthaltende Akkumulatoren und bestimmte Alkali-Batterien (Auswahl)	Einfuhrerlaubnis Herstellererklärung Analysezertifikate	Bereits die Verbringung der in Anhang 2/A und 2/B aufgeführten Waren in das Zollgebiet der Türkei ist (einschließlich der Freizonen) ist verboten. Die Einfuhr der in Anhang 1 beschriebenen Waren (Abfälle, Recyclingwaren) kann in besonderen Fällen erlaubt werden. Auf Antrag gilt eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht, z.B. wenn das Einfuhrvolumen 200 kg pro Jahr nicht überschreitet (Artikel 8 Abs.1), oder der Importeur eine Recyclinganlage betreibt (Artikel 4 Abs. 1). Bestimmte Abfälle können in das Zollverfahren Aktive Veredelung überführt werden (Artikel 4 Abs.1 Buchst. a bis c). In jedem Fall, ist das Umweltministerium um eine Einfuhrerlaubnis bzw. Einfuhrerlaubnisbefreiung zu ersuchen. Die Zollstellen erlauben die Einfuhr der gelisteten Waren grundsätzlich nur nach dem Einverständnis des Umweltministeriums. Die Einfuhr von Waren der Zolltarifposition 39.01, 39.02, 39.04 bis 39.08 und 39.12 wird ausnahmsweise unmittelbar durch die Zollstelle genehmigt, wenn der Hersteller eine Erklärung nach Anhang 8 abgibt. Es handelt sich hierbei um eine Bestätigung des Herstellers, dass es sich bei den Waren nicht um in Primärformen umgewandelte Kunststoffabfälle handelt. Ein entsprechendes Analysezertifikat ist beizufügen (Artikel 11 Absatz 5). Die Zollstelle leitet die Herstellerbestätigung und das Analysezertifikat nach der Einfuhrabfertigung an das Umweltministerium weiter. Nachträgliche Kontrollen/Betriebsprüfungen können im Rahmen der allgemeinen Marktaufsicht jederzeit stattfinden. Die Einfuhrerlaubnis bzw. Herstellererklärung nebst Analysezertifikat, ist der Zollstelle im Rahmen der Einfuhrverzollung vorzulegen.	Umweltministerium https://www.csb.gov.tr/	Anhang 1 Anhang 2/A Anhang 2/B
Suchtstoffe, psychotrope Substanzen, Betäubungsmittel (Produktsicherheit 2018/4)				

Schwefelsäure, Oleum, Toluol, acyclische Ketone, GHB, Amfetamin, Benzfetamin, Lefetamin, MDA (Tenamfetamine), Glutetimit, Safrol, Alprazolam, Aminorex, Tebain, Ergometrin, Ekgonin (Auswahl)	Einfuhrlizenz Kontrollbescheinigung	Die Einfuhr, Veredelung und vorübergehende Verwendung der in Anhang 1 aufgeführten Substanzen ist genehmigungspflichtig. Die Überführung der aufgeführten Waren in die o.a. Zollverfahren ist grundsätzlich nur Unternehmen gestattet, die über eine spezielle Lizenz verfügen (Artikel 6). Vor der Zollabfertigung ist mit dem Formblatt gemäß Anhang 2, nebst Analysezertifikat, eine Kontrollbescheinigung zu beantragen (Artikel 5 Abs. 1). Diese ist dann gemeinsam mit der Lizenz bei der Zollabfertigung vorzulegen (Artikel 7). Für Waren, die unmittelbar für den Verkauf an Endkunden aufgemacht sind, gelten genaue Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die zu beachten sind (Artikel 5 Abs. 2).	Gesundheitsministerium (Arzneimittelinstitut) www.titck.gov.tr/	Artikel 4 Anhang 1
Lebensmittel, Futtermittel (Produktsicherheit 2018/5)				
Lebende Tiere, Waren tierischen und pflanzlichen Ursprungs, Lebensmittel, Futtermittel (Auswahl)	Vorabankunftsanzeige Konformitätsbescheinigung Kontrollbescheinigung Kontrollmitteilung	Die Einfuhr von Tieren und Pflanzen, sowie Waren daraus, ist sehr vielschichtig und komplex. Das liegt unter anderem daran, dass die Vorschriften in diesem Bereich nicht vollständig harmonisiert sind und die Zollunion Agrarerzeugnisse grundsätzlich vom freien Warenverkehr zwischen der EU und Türkei ausschließt. Dies gilt übrigens auch andersherum, also bei der Einfuhr türkischer Waren in die EU. Die in Anhang 1/A und 1/B aufgeführten Waren müssen mit dem Gemeinsamen Veterinärdocument für die Einfuhr (kurz: GVDE) spätestens 24 Stunden vor einer Lieferung in die Türkei dem zuständigen Grenzveterinärndienst bei der Eingangszollstelle gemeldet werden (Vorabankunftsanzeige für Tiere und tierische Erzeugnisse). Die in Anhang 2 aufgeführten Waren sind ebenfalls noch vor dem körperlichen Eintreffen in das Zollgebiet der Türkei über das elektronische Portal GGBS dem Landwirtschaftsministerium zu melden (Vorabankunftsanzeige für Lebensmittel und Futtermittel). In diesem Zusammenhang müssen bereits umfangreiche Angaben zur Ware deklariert und Informationen zu Zutaten, Inhaltsstoffen gemacht, sowie Hygienezertifikate und Herstellerbescheinigungen vorgelegt werden. Ist die Ware zum Einzelverkauf an Verbraucher bestimmt, müssen die nationalen Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften beachtet werden. Die Prüfung, ob die Ware die rechtlichen Vorgaben erfüllt, findet oftmals bereits im Rahmen der Vorabankunftsanzeige statt. Da es sich hierbei um eine dokumententechnische Prüfung handelt, ist eine GGBS-Verbringungs-genehmigung nicht als Einfuhrgenehmigung zu verstehen. Bei Ankunft der Ware im Zollgebiet der Türkei können umfangreiche lebensmitteltechnischen Analysen und strengere Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten hierfür können je nach Analyseumfang und -bedarf unterschiedlich hoch ausfallen. Sie müssen jedoch stets durch den Importeur getragen werden. Erhält der Importeur nach Abgabe der Vorabankunftsanzeige eine Verbringungs-erlaubnis, können die Waren bis zur Eingangszollstelle (Anhang 1/A und 1/B-Waren) bzw. bis zur Einfuhrzollstelle im Binnenland	Landwirtschaftsministerium http://www.tarim.gov.tr/	Artikel 4 Artikel 5 Artikel 8 Anhang 1/A Anhang 1/B Anhang 2 Anhang 3 Anhang 4 Anhang 5 Anhang 6 Anhang 7

		<p>(Anhang 2 bis 7-Waren) befördert werden. Vor Abgabe der Einfuhrzollanmeldung ist bei der zuständigen örtlichen Behörde des Landwirtschaftsministeriums eine Konformitätsbescheinigung zu beantragen, die mit der Vorabankunftsanzeige abgeglichen wird (Artikel 5 i.V.m. Anhang 9).</p> <p>Waren des Anhangs 1/A und Anhangs 3 bedürfen zudem einer Kontrollbescheinigung (Artikel 8 i.V.m. Anhang 8).</p> <p>Bei Waren die in Anhang 5 aufgeführt sind, muss ggf. im Anschluss an die Einfuhrabfertigung binnen 45 Tagen die ausgefüllte Kontrollmitteilung (Anhang 11), nebst Zollbeleg, beim Landwirtschaftsministerium eingereicht werden (Artikel 11).</p> <p>Es existieren mehrere Fälle, in denen die Produktsicherheits-Einfuhrverordnung 2018/5 keine Anwendung findet (Artikel 10). Waren die z.B. nicht in der Lebensmittelindustrie verwendet werden, nicht mit Lebensmittel in Berührung kommen oder zu einem besonderen Zweck, wie zur Laboranalyse oder zur nicht-veterinärtechnische Verwendung, eingeführt werden, sind vom Regelungsbereich dieser Einfuhrverordnung ausgenommen (Artikel 10).</p>		
Chemikalien (Produktsicherheit 2018/6)				
<p>Asbest, Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten, polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend, Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen) aus Krokydolith (Auswahl).,</p>	<p>Einfuhrverbot</p> <p>Kontrollbescheinigung</p>	<p>Es ist grundsätzlich verboten, die in Anhang 1 aufgeführten Waren in das Einfuhrverfahren, Veredelungsverfahren oder in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zu überführen. Lediglich Chlordifluormethan (Zolltarifnummer 2903.7100) darf zum Zwecke der Wartung für vor dem 01.01.2015 importierte Waren oder als Produktionshilfsmittel im Sinne von Artikel 5 des Montreal-Übereinkommens, eingeführt werden.</p> <p>Eine weitere Ausnahme gilt nur für einige Substanzen, deren Einfuhr Analysezwecken dient oder dem Verwendungszweck nach als unbedingt notwendig erscheint (Artikel 3 Abs. 3).</p> <p>Für die vorgenannten Fälle ist der Antrag auf Erteilung einer Kontrollbescheinigung nach dem Muster in Anhang 2 zu stellen (Artikel 4) und ggf. eine Erklärung nach dem Muster in Anhang 3 abzugeben (Artikel 5).</p> <p>Die Kontrollbescheinigung wird der zuständigen Zollstelle über das Single-Window-System zum Abruf bereitgestellt (Artikel 6).</p> <p>Im Anschluss an die Überführung in das Einfuhrverfahren muss die Kontrollbescheinigung, nebst den Einfuhrverzollungsbelegen an das Umweltministerium gesendet werden.</p>	<p>Umweltministerium</p> <p>https://www.csb.gov.tr/</p>	<p>Artikel 3</p> <p>Anhang 1</p>
Feste Brennelemente (Produktsicherheit 2018/7)				
<p>Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle</p>	<p>Einfuhrgenehmigung/-lizenz</p>	<p>Die Einfuhr der in Anhang 1 aufgeführten Brennstoffe ist lediglich lizenzierten Importeuren gestattet. Die Einfuhrgenehmigung/-lizenz ist formlos, nebst</p>	<p>Umweltministerium</p> <p>https://www.csb.gov.tr/</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Anhang 1</p>

<p>gewonnene feste Brennstoffe, Braunkohle, auch agglomeriert, Petrolkoks (Auswahl)</p>	<p>Konformitätsbescheinigung</p>	<p>einer Erklärung nach dem Muster in Anhang 4 beim Umweltministerium zu beantragen.</p> <p>Im Rahmen der Einfuhrabfertigung werden Proben entnommen und eine Kontrolle durchgeführt, die im positiven Fall mit der Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung in die Zollabfertigung mündet (Artikel 5).</p> <p>Für die vorübergehende Verwahrung und Überführung in das Zolllagerverfahren gelten Besonderheiten (Artikel 8).</p>		
<p>Funkanlagen und Telekommunikation (Produktsicherheit 2018/8)</p>				
<p>Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk; Funknavigationsgeräte; Funkfernsteuergeräte; Sende- oder Empfangsgeräte, auch mit eingebautem Empfangsgerät; Funkmessgeräte, Radargeräte (Auswahl)</p>	<p>TAREKS-Einfuhrgenehmigung</p>	<p>Bei der Einfuhr der in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Waren sind die Voraussetzungen der Funkgeräte- und Telekommunikationsverordnung (1995/5/AT) zu beachten. Diese entspricht inhaltlich der EG-Richtlinie 1999/5/EG, welche durch die Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU ersetzt wurde. Im Hinblick auf die Überführung in den freien Verkehr gelten in der Türkei jedoch nationale Besonderheiten. Die Zollunion stellt kein Binnenmarkt dar. Grenzformalitäten sind daher nach wie vor zu beachten.</p> <p>Die Überprüfung, ob die genannten Waren mit den technischen Anforderungen im Einklang stehen, findet vor der Zollabwicklung statt. Der Wirtschaftsbeteiligte muss sich zu diesem Zweck im TAREKS System registrieren oder die Anmeldung in TAREKS über den Zollagenten/Spediteur vornehmen lassen. Eine Ausnahme von der TAREKS-Anmeldung gilt für Firmen, die eine Erlaubnis des Verteidigungsministeriums haben (sog. AQAP-Bescheinigung). Auch sog. Rückwaren können ohne eine TAREKS Anmeldung eingeführt werden, sofern eine entsprechende Erklärung (Anhang 5) abgegeben und der ursprüngliche Ausfuhrnachweis erbracht wird (Artikel 6). Darüber hinaus kann ggf. ein Antrag auf Einfuhr ohne TAREKS-Anmeldung gestellt werden, wenn die zu importierenden Waren nicht vom Anwendungsbereich der technischen Vorschriften erfasst sind (Begründung erforderlich).</p> <p>Die in Anhang 1 aufgeführten Waren werden nur risikoorientiert einer detaillierten Kontrolle unterzogen. Dahingegen ist für alle in Anhang 2 aufgeführten Waren stets eine Konformitätskontrolle vorgesehen. Im Rahmen der Dokumenten- und Warenkontrolle sind u.a. technische Unterlagen wie die EG/EU-Konformitätserklärung vorzulegen. Diese müssen inhaltlich und formal mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften im Einklang stehen. Entstehen bei der Marktüberwachungsbehörde Konformitätszweifel, wird die Einfuhr versagt. Zuvor erhält der Beteiligte Gelegenheit mit Hilfe von weiteren technischen Unterlagen die Konformität der Produkte nachzuweisen.</p> <p>Die unmittelbar oder nach einer bestandenen Kontrolle ausgestellte TAREKS-Einfuhrgenehmigung ist bei der Zollabwicklung anzugeben.</p>	<p>Wirtschaftsministerium www.ekonomi.gov.tr/</p> <p>Information und Kommunikations-Behörde www.btk.gov.tr/</p>	<p>Artikel 5 Anhang 1 Anhang 2</p>
<p>CE-kennzeichnungspflichtige Waren, wie Maschinen, Elektronik, Druckgeräte, Druckbehälter, Heizkessel, Sportboote (Produktsicherheit 2018/9)</p>				

<p>Ausgewählte CE-kennzeichnungspflichtige Waren wie Elektronikartikel, Maschinen, Anlagen, Aufzüge, elektromechanische Geräte, Druckgeräte, Haushaltsartikel, Sportboote (Auswahl). Für CE-kennzeichnungspflichtige Waren wie Spielzeuge, Bauprodukte, medizinische Geräte und Funkanlagen gelten eigene Einfuhr-Produktsicherheitsverordnungen</p>	<p>TAREKS-Einfuhrgenehmigung</p>	<p>Die Türkei hat die CE-Richtlinien der EU in nationales Recht umgesetzt. Sämtliche CE-Vorschriften, die mithilfe der Einfuhr-Produktsicherheitsverordnung 2018/9 überwacht werden, sind tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt.</p> <p>Das Turkish-Standards-Institut überwacht und kontrolliert die Einfuhr der in Anhang 2 aufgeführten Waren. Die Zollstelle nimmt lediglich eine Stopp-Funktion wahr. Die in Anhang 2 aufgeführten Waren werden jeweils dahingehend geprüft, ob sie mit der danebenstehenden CE-Richtlinie im Einklang stehen. Es wird stets die Prüfung nach der in Anhang 2 neben der Zolltarifnummer aufgeführten CE-Richtlinie vorgenommen, auch wenn das Produkt unter mehrere CE-Richtlinien fällt. Konkret wird mit der vorliegenden Einfuhr-Produktsicherheitsverordnung die Einhaltung folgender CE-Vorschriften kontrolliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen-Verordnung (2006/42/AT) • EMV-Verordnung (2014/30/AB) • LVD-Verordnung (2014/35/AB) • Aufzüge-Verordnung (2014/33/AB) • Druckgeräte-Verordnung (97/23/AT) • Einfache Druckbehälter-Verordnung (2014/29/AB) • Ortsbewegliche Druckbehälter-Verordnung (2010/35/AB) • Gasverbrauchseinrichtungs-Verordnung (2009/142/AT) • Heizwasser-Verordnung (92/42/AT) • ATEX-Verordnung (2014/34/AB) • ECO-DESIGN-Verordnung • Energie-Etikettierungs-Verordnung • Sportboote-Verordnung <p>Für einzelne Warengruppen wie Spielzeuge, Bauprodukte und Telekommunikationsausrüstung existieren eigene Einfuhr-Produktsicherheitsverordnungen (siehe oben bzw. unten).</p> <p>Der Wirtschaftsbeteiligte muss sich vor der Einfuhr im TAREKS System registrieren oder die Anmeldung in TAREKS über den Zollagenten/Spediteur vornehmen lassen. Bei der Anmeldung in TAREKS sind umfangreiche, warenspezifische und logistische Angaben zu der Ware zu machen, ähnlich wie in einer Zollanmeldung.</p> <p>Firmen, die eine Erlaubnis des Verteidigungsministeriums haben (sog. AQAP-Bescheinigung) oder eine vom Gesundheitsministerium ausgestellte Good-Manufacturing-Bescheinigung (sog. GMP-Bescheinigung), erhalten nach der Anmeldung in TAREKS unmittelbar eine Einfuhrgenehmigung.</p> <p>Auch sog. Rückwaren können ohne eine TAREKS Anmeldung eingeführt werden, sofern eine entsprechende Erklärung (Anhang 4) abgegeben und der ursprüngliche Ausfuhrnachweis erbracht wird (Artikel 6). Darüber hinaus kann ggf. ein Antrag auf Einfuhr ohne TAREKS-Anmeldung gestellt werden,</p>	<p>Turkish-Standards-Institution https://www.tse.org.tr/</p>	<p>Artikel 4 Anhang 2</p>
--	----------------------------------	--	---	-------------------------------

		<p>wenn die zu importierenden Waren nicht vom Anwendungsbereich der technischen Vorschriften erfasst sind (Artikel 7). Entsprechende Begründung ist abzugeben.</p> <p>Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU (A.TR Warenverkehrsbescheinigung) werden grundsätzlich als nicht riskant bewertet und daher weniger häufig kontrolliert. In diesen Fällen wird die TAREKS-Einfuhrgenehmigung binnen wenigen Minuten automatisch durch das System erteilt. Eher selten kommt es vor, dass EU Waren einer stichprobenartigen Kontrolle unterzogen werden. Zu beachten ist jedoch, dass EU-Waren gegebenenfalls wie jede Ware der produktsicherheitsrechtlichen Prüfung des TSI standhalten müssen.</p> <p>Selektiert das TSI die Ware für eine Kontrolle, wird dies dem Importeur mitgeteilt. Im Rahmen der Dokumenten- und Warenkontrolle sind u.a. technische Unterlagen wie die EG/EU-Konformitätserklärung vorzulegen. Diese müssen inhaltlich und formal mit den zutreffenden Produktsicherheitsvorschriften im Einklang stehen. Die Kontrollgebühren und ggf. Analysekosten muss der Importeur tragen. Entstehen bei der Marktüberwachungsbehörde Konformitätszweifel, wird die Einfuhr versagt. Zuvor erhält der Beteiligte Gelegenheit mit Hilfe von weiteren technischen Unterlagen (u.a. Testberichte) die Konformität der Produkte nachzuweisen.</p> <p>Die unmittelbar oder nach einer bestandenen Kontrolle ausgestellte TAREKS-Einfuhrgenehmigung ist bei der Zollabwicklung anzugeben.</p>		
Spielzeuge (Produktsicherheit 2018/10)				
<p>Spielzeugmagnete, Puppenwagen, Puppen, Spielzeugeisenbahn, Musikinstrumente, Spielzeugmodelle (Auswahl)</p>	<p>TAREKS-Einfuhrgenehmigung</p>	<p>Für die in Anhang 1 aufgeführten Waren und Spielzeuge benötigt der Importeur eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung. Die Einfuhrgenehmigung erhält der Importeur nach einer Anmeldung der Waren im TAREKS-System, für das eine vorherige Registrierung erforderlich ist. Für Waren mit A.TR Warenverkehrsbescheinigung (Freiverkehrswaren der EU) wird die Einfuhrgenehmigung grundsätzlich innerhalb von wenigen Minuten erteilt, es sei denn, die behördeninterne Risikoanalyse oder das Zufallsprinzip sehen eine detaillierte Dokumenten- und Warenkontrolle vor. Dann kommt es darauf an, wie schnell die technischen Dokumente wie die EG/EU-Konformitätserklärung an das TSI übersandt werden und dieses gemeinsam mit der Produktkennzeichnung eine Konformitätsvermutung auslösen. Ergeben sich aufgrund einer fehlerhaften CE-Kennzeichnung oder technischen Unterlagen Konformitätszweifel, erhält der Importeur die Möglichkeit diese mit technischen Unterlagen aufzuheben. Die Waren können auch analysiert und getestet werden, was zu einer weiteren Zeitverzögerung führen dürfte.</p> <p>Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht besteht auf Antrag für Rückwaren, wobei der Nachweis zu erbringen ist, dass die Waren sich zuvor im Zollgebiet der Türkei befunden haben. Der Importeur kann zudem einen</p>	<p>Turkish-Standards-Institution https://www.tse.org.tr/</p>	<p>Artikel 5 Anhang 1</p>

		<p>Antrag auf Befreiung von der TAREKS-Einfuhrgenehmigung stellen, wenn die einzuführenden Waren nicht unter die Spielzeuge-Verordnung fallen.</p> <p>Die Gebühren für die Kontrolle, sowie Test- und Analysekosten, die insbesondere bei Spielzeugen nicht selten durchgeführt werden, müssen vom Importeur getragen werden.</p> <p>Im Übrigen gilt im Hinblick auf den behördlichen Ablauf dasselbe wie für CE-kennzeichnungspflichtige Waren (Produktsicherheit 2018/9).</p> <p>Die unmittelbar oder nach einer bestandenen Kontrolle ausgestellte TAREKS-Einfuhrgenehmigung ist bei der Zollabwicklung anzugeben.</p>		
Schutzausrüstung (Produktsicherheit 2018/11)				
<p>Haushaltshandschuhe, Arbeitshandschuhe, Tauchanzüge, Schutzausrüstung, Schwimmwesten, Arbeitsschuhe, Röntgenschutzbrillen, Atemmasken (Auswahl)</p>	TAREKS-Einfuhrgenehmigung	<p>Die vorliegende Produktsicherheits-Einfuhrverordnung erfasst die in Anhang 1 aufgeführten Waren und zielt auf die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorschriften über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von sogenannter Schutzausrüstung ab. Es wird in diesem Zusammenhang auf die türkische Schutzausrüstungs-Verordnung vom 29.11.2006 (türkisches Amtsblatt Nr. 26361) verwiesen, welche die Regelungen der EU, insbesondere die Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG, in türkisches Recht umsetzt.</p> <p>Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die in der EU im freien Verkehr befindlichen Waren mit den harmonisierten produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften im Einklang stehen, das CE-Kennzeichen angebracht ist und eine rechtmäßig ausgestellte Konformitätserklärung des Herstellers vorliegt. Aus diesem Grund genießen Waren mit einer A.TR Warenverkehrsbescheinigung grundsätzlich den Vorteil der sofortigen Ausstellung einer TAREKS-Einfuhrgenehmigung.</p> <p>Stellt das Turkish-Standard Institut jedoch fest, dass die Waren ihren Ursprung in einem Staat außerhalb der EU haben und lediglich logistisch aus der EU kommen, liegt die Wahrscheinlichkeit einer Kontrolle höher. Daneben kann es durch die behördeninterne Risikoanalyse oder durch das Zufallsprinzip im Rahmen des Einfuhrgenehmigungsverfahrens zu einer Dokumenten- und Warenkontrolle kommen. Im Falle einer Kontrolle wird das CE-Kennzeichen und die Konformitätserklärung des Herstellers geprüft. Die Gebühren für die Kontrolle, sowie Test- und Analysekosten, die insbesondere bei Schutzausrüstung nicht selten durchgeführt werden, müssen vom Importeur getragen werden.</p> <p>Die unmittelbar oder nach einer bestandenen Kontrolle ausgestellte TAREKS-Einfuhrgenehmigung ist bei der Zollabwicklung anzugeben.</p>	<p>Turkish-Standards-Institution https://www.tse.org.tr/</p>	<p>Artikel 5 Anhang 1</p>
Verbrauchs- und Konsumgüter, Hygieneartikel, Waren für Kleinkinder (Produktsicherheit 2018/12)				
Malfarben, Radiergummi,	IRIS-Einfuhrgenehmigung	Die vorliegende Produktsicherheits-Einfuhrverordnung hat das Ziel,	Zoll- und Handelsministerium	

<p>Schul-ausrüstung, Schultaschen, Mäppchen, Kugelschreiber, Büroartikel, Füllfederhalter, Tafeln, Hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln, Manschettenknöpfe, Armbanduhr, Taschen- oder Handtaschenartikel, Küchenartikel, Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen (z.B. „Baby-Schnuller“), Zahnbürsten (Auswahl)</p>		<p>bestimmte verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen der Türkei sicherzustellen und risikobasiert zu kontrollieren. Erfasst werden die in Anhang 1 mit Zolltarifnummer und Warenbeschreibung aufgeführten Waren. Diese müssen mit den in Artikel 5 aufgezählten nationalen Verbraucherschutzgesetzen konform sein.</p> <p>Die Einfuhrkontrolle findet mithilfe des webbasierten Systems IRIS statt, welches unter der Federführung des Zoll- und Handelsministeriums (GTB) steht. Das Zoll- und Handelsministerium stellt auf seiner Webseite detaillierte Informationen zur IRIS bereit: http://tuketici.gtb.gov.tr/piyasa-gozetimi-ve-denetimi/gtbris/gtbris</p> <p>Importeure müssen zunächst einen IRIS-Webzugang beantragen, das Unternehmensprofil anlegen und bei jeder Einfuhr detaillierte Angaben zu den von dieser Produktsicherheitsregelung erfassten Waren machen.</p> <p>Das Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass es in der Verantwortung des Importeurs/Inverkehrbringers liegt, die einschlägigen nationalen Bestimmungen zu beachten. Es wird daher geregelt, dass eine unmittelbare Einfuhrfreigabe (ohne Kontrolle) nicht bedeutet, dass die Waren staatlich geprüft wurden und ohne weiteres konform sind (Artikel 5 Abs. 2). Eine nachträgliche Prüfung im Rahmen der Marktüberwachung ist jederzeit möglich</p> <p>Es können Proben der Waren entnommen und analysiert werden. Die Gebühren für die Kontrolle, sowie Test- und Analysekosten, müssen vom Importeur getragen werden.</p> <p>Die unmittelbar oder nach einer erfolgreichen Kontrolle ausgestellte IRIS-Einfuhrgenehmigung ist bei der Zollabwicklung anzugeben.</p>	<p>www.gtb.gov.tr/</p>	
Strafen- und Bußgelder bei Nichtbeachtung von Produktsicherheitsvorschriften (Produktsicherheit 2018/13)				
<p>Alle Waren</p>	<p>Strafen- und Bußgelder</p>	<p>Die Produktsicherheitsverordnung 2018/13 regelt Strafen- und Bußgelder bei Nichtbeachtung von Produktsicherheits- und Verbraucherschutzvorschriften. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Rahmengesetzgebung für technische Vorschriften, konkret auf das Gesetz Nr. 4703 vom 11.07.2001 (türkisches Amtsblatt Nr. 24459).</p> <p>Wer z.B. als Inverkehrbringer Waren auf dem Markt anbietet, die die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen, kann mit einem Bußgeld von 2.000 TL bis 40.000 TL (ca. 450 EUR – 9.000 EUR) sanktioniert werden (vgl. Art. 12 Buchst. a i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des Gesetz Nr. 4703).</p> <p>Die Produktsicherheitsverordnung 2018/13 legt fest, dass für das Jahr 2018 eine Erhöhung der im Gesetz Nr. 4703 vorgesehenen Bußgeldsummen um 14,47 % gilt.</p> <p>In dem oben aufgezeigten Beispiel liegt das Bußgeldintervall somit zwischen</p>	<p>Alle Marktaufsichtsbehörden</p>	<p>Artikel 1 i.V.m. Artikel 12 des Gesetz Nr. 4703</p>

		2.289 TL und 45.788 TL. Das höchste Bußgeld liegt im Übrigen bei 286.175 TL (ca. 63.500 EUR) und kann insbesondere beim Inverkehrbringen von unsicheren Produkten festgesetzt werden (vgl. Art. 12 Buchst. b i.V.m. Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 4703). Strafgesetze und andere Bußgeldvorschriften können zu weiteren Sanktionen führen.		
Bauprodukte (Produktsicherheit 2018/14)				
Zement (verpackt), Bitumen aus Erdöl, Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech), bestimmtes Stahl, Beton-Stahl Profile, Rauchmelder, Schlüsselzylinder (Auswahl)	TAREKS-Einfuhrgenehmigung	<p>Die vorliegende Produktsicherheitsverordnung hat das Ziel, die Konformität der Einfuhrgüter anhand der türkischen Bauprodukte-Verordnung (305/2011/AB) sicherzustellen, die im Wesentlichen mit der EU-Bauprodukte-Verordnung Nr. 305/2011 identisch ist.</p> <p>Für die in Anhang 1 und Anhang 2 aufgeführten Bauprodukte ist eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung zu beantragen.</p> <p>Die Verordnung unterscheidet zwischen CE-kennzeichnungspflichtigen Bauelementen (Anhang 1) und nicht-CE-kennzeichnungspflichtigem Baumaterial (Anhang 2) und regelt damit unterschiedliche Maßstäbe an bei einer Kontrolle.</p> <p>Die in beiden Anhängen gelisteten Waren müssen durch den Importeur im TAREKS-System angemeldet werden.</p> <p>Für den formellen Ablauf des TAREKS Genehmigungsverfahrens siehe auch Produktsicherheit 2018/9. Wie in nahezu allen TAREKS-Genehmigungsverfahren genießen Waren aus dem freien Verkehr der EU den Vorteil der niedrigeren Risikoeinstufung und erhalten deshalb grundsätzlich unmittelbar eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung. Dennoch können risikobasierte oder auf dem Zufallsprinzip beruhende Kontrollen durchgeführt werden. In den letztgenannten Fällen müssen Importeure die vom Hersteller ausgestellte Konformitätsbescheinigungen nach der Bauprodukte-Verordnung vorlegen.</p> <p>Die unmittelbar oder nach einer erfolgreichen Kontrolle ausgestellte TAREKS-Einfuhrgenehmigung ist bei der Zollabwicklung anzugeben.</p>	Turkish-Standards-Institution https://www.tse.org.tr/	Artikel 5 Anhang 1 Anhang 2
Batterien und Akkumulatoren (Produktsicherheit 2018/15)				
Elektrische Primärelemente und Primärbatterien, Mangandioxidelemente und -batterien, Quecksilberoxidelemente und -batterien, Silberoxidelemente und -batterien, Lithiumelemente und -batterien, Blei-Akkumulatoren	TAREKS-Einfuhrgenehmigung Umweltverträglichkeitsbescheinigung	<p>Für die in Anhang 1 aufgeführten Waren ist vor der Zollabfertigung eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung und Umweltverträglichkeitsbescheinigung einzuholen. Beide Genehmigungen werden gemeinsam ausgestellt.</p> <p>Beide Genehmigungen können über die TAREKS-Webanwendung beantragt werden, für das sich der Importeur zunächst registrieren lassen muss. Wie</p>	Turkish-Standards-Institution https://www.tse.org.tr/	Artikel 6 Anhang 1

<p>von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art, Starterbatterien und ähnliche Batterien (Auswahl)</p>		<p>auch bei den anderen TAREKS-Einfuhrgenehmigungsverfahren genießen Waren aus dem freien Verkehr der EU grundsätzlich den Status „kein Risiko“ und erhalten aus diesem Grund in der Regel unmittelbar eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung. Stichprobenweise Prüfungen oder Zufallskontrollen sind jederzeit möglich. Wird im Rahmen des Antragsverfahrens eine Dokumenten- oder Warenkontrolle angeordnet, muss der Importeur neben den Warenbegleitpapieren (Rechnung, Frachtbrief etc.), die durch ein akkreditiertes Labor erstellten Testberichte via TAREKS an das Turkish Standard Institut übermitteln.</p> <p>Die unmittelbar oder nach einer erfolgreichen Kontrolle ausgestellte TAREKS-Einfuhrgenehmigung, nebst Umweltverträglichkeitsbescheinigung, sind bei der Zollabwicklung anzugeben.</p>		
<p>Medizinprodukte (Produktsicherheit 2018/16)</p>				
<p>Krankheitsdiagnostik-Sets, Antisera und andere Blutfractionen, Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht, steriles chirurgisches Catgut, Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen, Präservative, Magnetresonanzgeräte, Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen (Auswahl)</p>	<p>TAREKS-Einfuhrgenehmigung</p>	<p>Die Kontrolle und Einfuhrerlaubnis der in Anhang 1 aufgeführten Medizinprodukte erfolgt über das webbasierte Risikoanalyse- und Antragsystem TAREKS. Der Importeur stellt die Angaben zur Ware und Lieferung in TAREKS ein und erhält entweder unmittelbar, oder nach einer erfolgreichen Dokumenten- oder Warenkontrolle eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung.</p> <p>Wird im Rahmen des Antragsverfahrens eine Dokumenten- oder Warenkontrolle angeordnet, muss der Importeur neben den Warenbegleitpapieren (Rechnung, Frachtbrief etc.), die vom Hersteller ausgestellte EU-Konformitätserklärung elektronisch, nebst einer Übersetzung ins Türkische, an das Turkish-Standards-Institut übersenden. In diesem Zusammenhang ist dann auch das türkische Etikett (Verpackung) und die Gebrauchsanleitung vorzulegen.</p> <p>Die unmittelbar oder nach einer erfolgreichen Kontrolle ausgestellte TAREKS-Einfuhrgenehmigung ist bei der Zollabwicklung anzugeben.</p>	<p>Wirtschaftsministerium www.ekonomi.gov.tr/</p>	
<p>Waren der Forstwirtschaft (Produktsicherheit 2018/17)</p>				
<p>Forstgehölze, Forstsamen (Auswahl)</p>	<p>Kontrollbescheinigung</p>	<p>Die Einfuhr, Veredelung, vorübergehende Verwendung und Lagerung unter Zollsetzung (Zolllager) der in Anhang 1 aufgeführten Forstwaren unterliegt der Konformitätsprüfung durch das Landwirtschaftsministerium.</p> <p>Im Rahmen des Antragsverfahrens ist insbesondere das Formblatt nach Anhang 2 mit umfangreichen Angaben zur Ware und zum Importeur einzureichen.</p> <p>Die nach einer erfolgreichen Kontrolle ausgestellte Kontrollbescheinigung ist vier Monate gültig und bei der Zollabwicklung vorzulegen. Bei einem negativen Kontrollergebnis wird entweder die Wiederausfuhr oder Vernichtung der Waren angeordnet. Sämtliche Kosten trägt der Antragsteller.</p>	<p>Landwirtschaftsministerium http://www.tarim.gov.tr/</p>	<p>Artikel 4 Anhang 1</p>

Schuhe und ähnliche Waren (Produktsicherheit 2018/18)				
Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist; Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen; Teile von Schuhen (Auswahl)	TAREKS-Einfuhrgenehmigung	<p>Für die Einfuhr der in Anhang 1 aufgeführten Waren (überwiegend Schuhe und ähnliche Waren) ist vor der Zollabfertigung eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung einzuholen.</p> <p>Wie nahezu bei allen TAREKS-Genehmigungsverfahren genießen Waren aus dem freien Verkehr der EU grundsätzlich die behördliche Einschätzung „risikoarm“ (Artikel 6 Abs. 1). Der Importeur von EU-Waren dürfte daher die TAREKS-Einfuhrgenehmigung innerhalb von wenigen Minuten erhalten. Jedoch kann sich die Risikoeinschätzung des Wirtschaftsministeriums prompt ändern, wenn die Waren ihren handelspolitischen Ursprung nicht in der EU haben. Letzteres wird häufig der Fall sein, so dass in der Praxis kaum zwischen Waren aus dem freien Verkehr der EU oder anderen Drittländern unterschieden wird.</p> <p>Rückwaren erhalten unmittelbar eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung, sofern entsprechende Nachweise und die Verpflichtungserklärung nach dem Muster in Anhang 3 via TAREKS abgegeben werden.</p> <p>Ordnet das Turkish-Standard Institut bzw. Wirtschaftsministerium eine Warenkontrolle an, wird zunächst geprüft, ob an der Ware die in Anhang 1 aufgeführten Untersuchungen (Phthalate-, DOT- bzw. Chrom VI-Tests) durchgeführt werden können. Ist dies aufgrund der Warenbeschaffenheit nicht möglich, fällt die Ware nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Produktsicherheitsverordnung und es wird eine TAREKS-Einfuhrgenehmigung erteilt (Artikel 3 Abs. 1 Buchst. f). Sind die Tests durchführbar und führt das Testergebnis zu keinen Beanstandungen, erhält der Importeur ebenfalls die TAREKS-Einfuhrgenehmigung.</p> <p>Eine ohne Kontrolle, unmittelbare ausgestellte TAREKS-Einfuhrgenehmigung indiziert nicht, dass die Waren mit den einschlägigen Produktsicherheitsvorschriften im Einklang stehen. Eine nachträgliche Überprüfung im Rahmen der Marktüberwachung ist jederzeit möglich (Artikel 11)</p> <p>Die unmittelbar oder nach einer bestandenen Kontrolle ausgestellte TAREKS-Einfuhrgenehmigung ist bei der Zollabwicklung anzugeben.</p>	Wirtschaftsministerium www.ekonomi.gov.tr/	Artikel 5 Anhang 1
Alkohol, alkoholische Getränke und Tabakwaren (Produktsicherheit 2017/19)				
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von mehr oder weniger als 80 % vol; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, Tabak und Tabakerzeugnisse,	Konformitätsbescheinigung Kontrollmitteilung Einfuhrverbot	<p>Diese Produktsicherheitsverordnung aus dem Jahr 2017 gilt zum Stand dieses Merkblatts noch fort.</p> <p>Die in Anhang 1 aufgeführten Waren bedürfen vor der Zollabfertigung einer Konformitätsbescheinigung (Einfuhrerlaubnis).</p>	Alkohol- und Tabakinstitut www.tapdk.gov.tr/	Anhang 1 Anhang 2

<p>Zigarettenfilter, einwertige gesättigte Alkohole, Malzbier, Wein, andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke (Auswahl)</p>		<p>Die Prüfung der Konformität findet auf Grundlage von verschiedenen Verordnungen statt, die allesamt in Artikel 4 aufgeführt sind.</p> <p>Die in Anhang 2 aufgeführten alkoholischen Getränke müssen dem Alkohol- und Tabakinstitut im Rahmend er Einfuhr gemeldet werden (Kontrollmitteilung).</p> <p>Die Einfuhr der in Anhang 3 aufgeführten alkoholischen Waren, z.B. Malzbier in Fässern, ist verboten.</p> <p>Die nach einer bestandenen Kontrolle ausgestellte Konformitätsbescheinigung wird durch das Alkohol- und Tabakinstitut unmittelbar über eine Single-Window Schnittstelle an die Türkische Zollverwaltung übermittelt. Importeure müssen im Rahmen der Zollabwicklung lediglich die Referenznummer der Konformitätsbescheinigung angeben.</p>		
Arzneimittel und Wasser (Produktsicherheit 2018/20)				
<p>Ginseng-Wurzel, Impfungen gegen Kinderlähmung, diverse Impfstoffe, diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten; Zahncreme, Nikotinspray, künstlich-radioaktive Isotope, medizinische Nahrungsmittel, Wasser (unbehandelt, ungesüßt) zum menschlichen Verzehr (Auswahl)</p>	<p>Kontrollbescheinigung Kontrollmitteilung</p>	<p>Die in den Anhängen 1/A, 1/B, 1/C und 2 aufgeführten Waren mit dem neben der Warentarifnummer aufgeführten Verwendungszweck, dürfen nur bei Vorlage einer Kontrollbescheinigung des Gesundheitsministeriums nach dem Muster in Anhang 3 eingeführt werden. Für die Einfuhr von Anhang 2 Waren (Wasser der Position 22.01) ist das Institut für Volksgesundheit zuständig. Die übrigen Waren fallen unter den Zuständigkeitsbereich des Arzneimittelinstituts. Beide Institute sind dem Gesundheitsministerium unterstellt.</p> <p>Diese Produktsicherheitsverordnung gilt nicht für Arzneimittel zum persönlichen Gebrauch oder Mustersendungen die erkennbar und ausschließlich nur als Muster verwendet werden können (Artikel 7).</p> <p>Im Rahmen des Antragsverfahrens ist ein formloses Antragsschreiben, das Formblatt „Kontrollbescheinigung“ (Anhang 3), die Handelsrechnung oder Pro-forma-Rechnung, ein Analysezertifikat/-bericht, sowie - lediglich für Waren der Anhänge 1/C und 2 - ein Gesundheitszeugnis der zuständigen Behörde im Ursprungsland, einzureichen (Artikel 5 Abs. 1).</p> <p>Freiverkehrswaren, die aus der EU in die Türkei verbracht werden, werden im Rahmen des Antragsverfahrens bevorzugt behandelt, sofern nachgewiesen wird, dass die Waren nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der EU produziert wurden. Das Gesundheitsministerium kann dennoch stets ergänzende Informationen verlangen und die Waren einer Beschau bzw. Tests unterziehen (Artikel 5 Abs. 4).</p> <p>Zu beachten ist, dass die Produktsicherheitsverordnung 2018/4 stets Vorrang hat. Fällt eine Ware unter die vorgenannte Regelung, bedarf es für die Einfuhr einer Einfuhrlizenz (Artikel 4 Abs. 4)</p>	<p>Gesundheitsministerium (Arzneimittelinstitut) www.titck.gov.tr/</p> <p>Gesundheitsministerium (Institut für Volksgesundheit) www.thsk.gov.tr/</p>	<p>Artikel 4 Artikel 6 Anhang 1/A Anhang 1/B Anhang 1/C Anhang 2</p>

		<p>Die Kontrollbescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten und ist der Zollstelle bei jeder Einfuhr der nämlichen Waren vorzulegen.</p> <p>Importeure von Arzneimittelgrundstoffen sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach der Einfuhr die Einfuhrverzollungsbelege und die ausgefüllte Kontrollmitteilung nach dem Muster in Anhang 4, dem Arzneimittelinstitut vorzulegen.</p>		
Risikobasierte Kontrolle der Handelsqualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bei der Ein- und Ausfuhr (Produktsicherheit 2018/21)				
<p>Landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Öle und Fette, Nüsse, Mandeln, Sultaninen, Kartoffeln, Auberginen, Paprika, Artischocken, Kürbis, Äpfel, Melonen, Bananen und anderes Obst, Honig, Oliven (Auswahl)</p>	<p>TAREKS- Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigung</p> <p>Pflanzenschutzbescheinigung</p>	<p>Bei der vorliegenden Produktsicherheitsverordnung geht es um die Konformitätskontrolle und um eine risikobasierte, handelspolitische Qualitätskontrolle von landwirtschaftlichen Importeuren und Exporteuren. Die in den Anhängen 1/A, 1/B, 1/C und 2 aufgeführten Waren unterliegen türkischen Standards. Ob Einführer/Ausführer die entsprechenden Warenstandards einhalten, wird risikobasiert über das webbasierte System TAREKS geprüft.</p> <p>Bei der Ausfuhr der in Anhang 1/D aufgeführten Waren ist außerdem neben der TAREKS-Qualitätskontrollbescheinigung eine Pflanzenschutzbescheinigung des Landwirtschaftsministeriums einzuholen und den Zollbehörden vorzulegen. Andernfalls wird die Ausfuhr nicht erlaubt.</p> <p>Die Kosten für die ggf. stattfindende Kontrolle und Laboranalyse muss der Importeur/Exporteur tragen.</p> <p>Die unmittelbar oder nach einer bestandenen Kontrolle ausgestellte TAREKS-Einfuhr-/ bzw. Ausfuhrgenehmigung bei der Zollabwicklung anzugeben.</p>	<p>Wirtschaftsministerium www.ekonomi.gov.tr/</p>	<p>Anhang 1/A Anhang 1/B Anhang 1/C Anhang 1/D Anhang 2</p>
Firmen-Klassifizierung beim Export (Produktsicherheit 2017/22)				
<p>Wie Produktsicherheit 2018/21 (Landwirtschaftliche Erzeugnisse)</p>	<p>Klassifizierungsbescheinigung</p>	<p>Diese Produktsicherheitsverordnung aus dem Vorjahr gilt noch fort und regelt, in welcher Häufigkeit türkische Exporteure einer Kontrolle unterliegen sollen. Dabei unterscheidet das Wirtschaftsministerium zwischen folgenden Firmenkategorien:</p> <p>A - Firmen mit einem Qualitätssicherungsmanagement, einer eingetragenen Marke und angestellten Lebensmittelprüfern. B- Firmen mit einem Qualitätssicherungsmanagement und angestellten Lebensmittelprüfern C - Firmen, mit ausreichend technischer Einrichtung und angestellten Lebensmittelprüfern D – Firmen, die nicht unter A, B, oder C fallen.</p> <p>Firmen können sich beim Wirtschaftsministerium um die jeweilige Einstufung bewerben und kommen ggf. in den Genuss von geringeren Kontrollen bei der Ausfuhr der betroffenen Waren.</p>	<p>Wirtschaftsministerium www.ekonomi.gov.tr/</p>	

Metalle und Schrott (Produktsicherheit 2017/23)				
<p>Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl, Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, Abfälle und Schrott, aus Nickel (Auswahl)</p>	<p>Einfuhrlizenz Einfuhrverbot</p>	<p>Diese Produktsicherheitsverordnung aus dem Vorjahr gilt im Jahr 2018 fort.</p> <p>Die Einfuhr der in Anhang 1 aufgeführten Metalle darf nur durch Importeure mit einer Lizenz des Umweltministeriums durchgeführt werden. Importeure müssen hierfür mit dem Umweltministerium Kontakt aufnehmen und diverse Vorgaben erfüllen. Die Liste der zugelassenen Importeure und Betriebsstätten kann auf der Webseite des Umweltministeriums über eine Suchmaske abgefragt werden: https://izinlisans.cevre.gov.tr/Sorgular/YazilimNetzinLisansSorgula.aspx</p> <p>Die Einfuhr der in Anhang 2 aufgeführten Metalle ist verboten. Dies gilt grundsätzlich auch für die Durchfuhr. Ausnahmen für einen Transitverkehr durch die Türkei können durch das Umweltministerium erteilt werden. Der Antrag ist formlos zu stellen.</p>	<p>Umweltministerium https://www.csb.gov.tr/</p>	<p>Artikel 5 Anhang 1 Anhang 2</p>